



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**
Ausgabetag: **14.07.2006**
Ausgabe: **10**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

sonstige Bekanntmachung:

- Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung vom Gelände der E.ON Ruhrgas-Station Werne bis zum geplanten GuD-Kraftwerk Hamm-Uentrop



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 85.21.3.3-2004-1

Dortmund, den 10. Juli 2006

Bekanntmachung

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV.NRW. S. 370), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498):

In dem Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung (Leitung Nr. 58/6) vom Gelände der E.ON Ruhrgas-Station Werne bis zum geplanten GuD-Kraftwerk Hamm-Uentrop ergeht nach § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – in Verbindung mit §§ 72 bis 78 § Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Plan „Errichtung und Betrieb einer Gashochdruckleitung (Nr. 58/6) vom Gelände der E.ON Ruhrgas-Station Werne bis zum geplanten GuD-Kraftwerk Hamm-Uentrop wird gemäß den eingereichten Antragsunterlagen und nachgereichten Planänderungsunterlagen und dem im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen planfestgestellt. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung zwischen den Städten Werne und Hamm inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen, wie z.B. Streckenabsperrrarmaturen sowie die Anbindung an den Endpunkten in Werne und am Kraftwerksstandort Hamm-Uentrop auf einer Gesamtlänge von ca. 30 km gemäß den Antragsunterlagen.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit insgesamt 89 Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 24.07.2006 bis 08.08.2006** während der Dienststunden bei folgender Stelle zur Einsicht aus:

Stadt Werne, Abt. 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen als zugestellt.

Dortmund, den 10.07.2006
85.21.3.3-2004-1
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Köpke

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>